

Satzung des
Usinger Vereins zur Förderung der Diakoniestation Usinger Land e.V.
- Diakonieverein Usingen -

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Usinger Verein zur Förderung der Diakoniestation Usinger Land e.V.“
2. Der Verein mit Sitz in Usingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.Höhe unter der Nr. 1570 eingetragen.
4. Zweck des Vereins ist, die Kranken- und Altenpflege und die gemeindebezogene Diakonie in der Stadt Usingen zu unterstützen. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an den Evangelischen kirchlichen Zweckverband Diakoniestation Usinger Land i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) erfüllt.

§ 2

Tätigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Finanzierung des Vereins und Mittelverwendung

1. Die finanziellen Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks nach § 1 (4) sowie zur Führung des Vereins werden durch die Mitgliedsbeiträge und sonstigen Spendenaufkommen bereitgestellt.
2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Stundung, Senkung oder einen Erlass des Mitgliedsbeitrages beschließen. der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu bringen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt zum Verein erworben.
2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch den Vorstand gewährt und darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird beendet durch Austritt, Tod oder begründeten Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen erlischt durch Austritt, Liquidation oder Ausschluss.
4. Ein Austritt ist ohne Angabe von Gründen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt jährlich mindestens einmal und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen worden sind. Sie wählt den Vorstand auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist, oder wenn mindestens 25 Mitglieder bzw. mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorstand zu richten.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet, sofern – z.B. für Wahlen – kein gesonderter Versammlungsleiter gewählt wird.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
6. Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands.
9. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
10. Wahlen zu den Ämtern des Vereins werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Wurde nur ein Wahlvorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.
11. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollant zu bestimmen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung soll die wesentlichen Ergebnisse sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Es ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können gleichzeitig die Kassengeschäfte auf Beschluss der Mitgliederversammlung führen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung wird ausgeübt durch die/den Vorsitzenden und / oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Alle Vorstandsmitglieder führen die ihnen übertragenen Geschäfte ehrenamtlich.
3. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen kirchlichen Zweckverband Diakoniestation Usinger Land, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10
Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Usingen, den 15.03.2014

Der Vorstand:
Reiner Guist
Vorsitzender

Genehmigt durch das AG Bad Homburg unter AZ VR 1570 Fall 4 vom 23.12.2014